

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Dezember

1971

Weitere Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zur kirchlichen Wahlordnung vom 13. 1. 1971 in Verbindung mit dem 2. kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 13. 1. 1971 und dem 4. kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 29. 4. 1971

Vom 10. Dezember 1971

Inhalt:

	Seite
2. Teil: Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises nach § 25 Abs. 1 WO und Hinzuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises nach § 17 GO und § 2 WO:	
I. Allgemeines	165
II. Ergänzungswahl	166
III. Erweiterungswahl	166
3. Teil: Bildung der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Landessynode:	
I. Zeitplan	167
II. Bildung der Bezirkssynoden und des Bezirkskirchenrats (einschließlich Wahl des Dekanstellvertreters):	167
A. Wahlen zur Bezirkssynode	167
B. Berufung in die Bezirkssynode	169
C. Bildung des Bezirkskirchenrats und Wahl des Dekanstellvertreters	169
III. Bildung der Landessynode:	170
D. Wahlen zur Landessynode	170
E. Berufung in die Landessynode	171
Anlage 1: Zeitplan für die Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode	172

Gemäß § 29 Abs. 2 der kirchlichen Wahlordnung (WO) vom 13. 1. 1971 (VBl. S. 3) werden folgende weitere Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen gegeben:

2. Teil:*)

Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises nach § 25 Abs. 1 WO und Hinzuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises nach § 17 GO und § 2 WO

I. Allgemeines

1. Die Neufassung der Grundordnung (§ 17 GO n. F.) eröffnet erstmals die Möglichkeit, daß der Ältestenkreis sich durch die **Hinzuwahl** weiterer zum Amt des Kirchenältesten befähigter Gemeindeglieder über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Kirchenältesten hinausgehend erweitert. Dadurch ist es dem Ältestenkreis insbesondere möglich, eine angemessene

Repräsentation der in der Gemeinde vorhandenen Aktivitäten, berufsständischen und sonstigen Gruppierungen im Ältestenkreis zu fördern, soweit diese nicht schon durch die Zusammensetzung der von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten ausreichend gegeben ist.

2. Diese (Hin-)Zuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises ist — unbeschadet der starken Ähnlichkeit der beiden Verfahren und der Identität des Wahlkörpers (Ältestenkreis) — zu unterscheiden von dem schon bisher geregelten Verfahren der **Zuwahl zur Ergänzung** des Ältestenkreises, wenn dieser die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Kirchenältesten nicht oder nicht mehr besitzt (§ 25 Abs. 1 WO). Die (Hin-)Zuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises ist — auch was den Zeitpunkt innerhalb der neuen Wahlperiode anbelangt — in dessen Ermessen gestellt; die Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises ist dagegen bei Vorliegen der Voraussetzung, daß der Ältestenkreis seine gesetzlich vorgeschriebene Größe nicht oder nicht mehr besitzt, dem Ältestenkreis zwingend aufgegeben.

*) 1. Teil der Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen siehe VBl. S. 41 ff.

3. Sowohl nach § 25 Abs. 1 WO zugewählte als auch nach § 2 WO hinzugewählte Kirchenälteste sind den unmittelbar von der Gemeinde gewählten Kirchenältesten gleichgestellt und wirken dementsprechend z. B. auch gleichberechtigt bei den Wahlen zur Bezirkssynode mit.

II. Ergänzungszuwahl

4. Nach § 25 Abs. 1 WO ergänzt sich der Ältestenkreis durch Zuwahl, wenn weniger Kirchenälteste gewählt sind, als § 1 WO vorschreibt, oder einzelne der gewählten oder gem. § 2 WO hinzugewählten Kirchenältesten im Laufe der Wahlperiode aus ihrem Amt ausscheiden.

4.1 Nimmt einer der gewählten Kandidaten die Wahl nicht an, so rückt ohne Zuwahl der Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl an seine Stelle. Das gleiche gilt, wenn ein gewählter Kandidat gemäß § 19 Abs. 1 GO n. F. ausscheidet.

4.2 Wenn kein ausreichender Wahlvorschlag zustande gekommen ist, d. h. wenn entweder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist oder der Wahlvorschlag nicht zur Wahl einer Anzahl von Kirchenältesten geführt hat, die mehr als die Hälfte der nach § 1 WO zu wählenden Kirchenältesten beträgt, so kommt eine Zuwahl nicht in Betracht. Gemäß § 24 Abs. 1 WO ordnet der Evang. Oberkirchenrat die erneute Durchführung des Wahlverfahrens an.

4.3 Bei dem Ausscheiden von Kirchenältesten im Laufe der Wahlperiode ist die erforderliche Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl unverzüglich durchzuführen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der ausgeschiedene Kirchenälteste bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen oder durch Zuwahl zur Ergänzung oder durch (Hin-) Zuwahl zur Erweiterung des Ältestenkreises gewählt worden ist.

4.4 **Wahlkörper** für die Zuwahl ist der Ältestenkreis. Da die übrigen Gemeindeglieder an der Wahlhandlung nicht beteiligt sind, ist eine ausreichende Information der Gemeinde über die Zuwahl, insbesondere die Belehrung der allgemein wahlberechtigten Gemeindeglieder über ihr Anfechtungsrecht wesentlich.

4.5 Im einzelnen gilt für das **Verfahren** der Zuwahl folgendes:

4.5.1 Der Ältestenkreis berät darüber, welche Gemeindeglieder für seine Ergänzung in Betracht kommen. Diese müssen die passive Wahlfähigkeit besitzen (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 14 WO) und dürfen mit den gewählten Kirchenältesten nicht in einem familienrechtlichen Verhältnis der in § 19 Abs. 1 GO n. F. bezeichneten Art (Ehegatten sowie im ersten und zweiten Grad Verwandte und Verschwägerter) stehen. § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 GO n. F. findet keine Anwendung. Eine Anhörung der Gemeinde ist nicht vorgeschrieben, auch besteht kein Recht der einzelnen Gemeindeglieder, förmliche Wahlvorschläge einzureichen. Es empfiehlt sich jedoch, daß der Ältestenkreis in einer ihm geeignet erscheinenden Weise, z. B. im Gemeindebeirat (§ 24 a GO n. F.), ggf. auch in einer Gemeindeversammlung, Kontakt mit der Gemeinde bzw. den aktiven Gemeindegliedern und Gruppen aufnimmt und sich Anregungen

für die Zuwahl geben läßt. Gemäß § 23 Abs. 6 GO n. F. ist die bevorstehende Zuwahl der Gemeinde auf jeden Fall rechtzeitig vor der Beratung bzw. Beschlußfassung des Ältestenkreises über die Zuwahl bekanntzugeben.

4.5.2 Der Ältestenkreis führt ein Gespräch mit den für die Zuwahl in Betracht gezogenen Gemeindegliedern, an dem auch die beratenden Mitglieder des Ältestenkreises teilnehmen. Anschließend beschließt der Ältestenkreis mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 130 Buchst. b GO n. F.) darüber, welche der betreffenden Gemeindeglieder zur Zuwahl vorgeschlagen werden, wobei Anregungen aus der Gemeinde tunlichst berücksichtigt werden.

4.5.3 Der Ältestenkreis gibt im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise den (die) Namen des (der) vorgeschlagenen Kandidaten bekannt. Die Gemeinde ist hierbei darauf hinzuweisen, daß jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen vorgeschlagene Kandidaten innerhalb einer Woche schriftlich Einspruch einlegen kann mit der Begründung, daß der Betroffene nicht die passive Wahlfähigkeit besitze (vgl. § 25 Abs. 1 i. V. m. § 14 WO).

4.5.4 Wird ein Einspruch gegen einen der zur Ergänzung des Ältestenkreises genannten Kandidaten eingelegt, so ist sinngemäß nach § 17 Abs. 6 WO i. V. m. § 11 WO zu verfahren. Hierbei findet § 11 Abs. 3 Satz 3 WO keine Anwendung. Die Zuwahl kann demnach als wirksam vollzogen erst bekanntgegeben werden, wenn die passive Wahlfähigkeit des betroffenen Gemeindegliedes rechtskräftig festgestellt worden ist.

4.5.5 Nach Ablauf der Einspruchsfrist wählt der Ältestenkreis mit der nach § 130 Buchst. c GO n. F. erforderlichen Mehrheit (Ziff. 13.2 Satz 4) in geheimer Abstimmung durch Abgabe verdeckter Stimmzettel den (die) zuzuwählenden Kandidaten zu Kirchenältesten.

4.5.6 Nach der Zuwahl sind der Gemeinde die zugewählten Kirchenältesten im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß wahlberechtigte Gemeindeglieder die Wahl anfechten können, wenn eine Verletzung von Verfahrensbestimmungen, durch die das Ergebnis der Zuwahl beeinflußt worden sei, behauptet wird.

4.5.7 Die zugewählten Kirchenältesten sind wie die bei der allgemeinen Kirchenältestenwahl gewählten Kirchenältesten gemäß § 16 GO n. F. in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende in ihr Amt einzuführen.

4.5.8 Über die Einzelheiten des Verfahrens der Zuwahl ist eine Niederschrift anzufertigen, der die sonstigen Unterlagen des Zuwahlverfahrens beizufügen sind.

4.5.9 Vermindert sich die Zahl der Kirchenältesten, so ist hierüber unverzüglich dem Evang. Oberkirchenrat zu berichten. Ebenso ist über jede Zuwahl zu berichten.

III. Erweiterungszuwahl

5. Die Ermessensentscheidung des neu konstituierten Ältestenkreises über seine Erweiterung

durch Hinzuwahl gilt auch für den **Zeitpunkt** der Hinzuwahl. Diese kann daher auch erst in einem fortgeschrittenen Stadium der Wahlperiode vorgenommen werden. Für einen zeitlichen Aufschub der Hinzuwahl spricht u. a., daß der Ältestenkreis zunächst Erfahrungen über die Gemeindestruktur und Aktivitäten in der Gemeinde sammeln und diese dann bei der Hinzuwahl berücksichtigen kann. Für eine Erweiterungszuwahl unmittelbar im Anschluß an die Konstituierung des neuen Ältestenkreises spricht vor allem, daß die hinzugewählten Kirchenältesten bereits bei der Wahl zur Bezirkssynode mitwirken können und die Gemeindeleitung von vornherein auf eine breitere Basis gestellt wird.

5.1 Ist eine Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl erforderlich und außerdem beabsichtigt, den Ältestenkreis gleich zu Beginn der Wahlperiode durch Hinzuwahl zu erweitern, so können beide Verfahren miteinander verbunden werden.

5.2 Das Ermessen des Ältestenkreises bezüglich der Hinzuwahl ist nur dadurch eingeschränkt, daß in § 17 Satz 2 GO n. F. eine Höchstzahl für die Hinzuwahl, nämlich ein Viertel der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten, vorgeschrieben ist. Ergibt sich dabei keine volle Zahl, so ist auf die nächstniedrigere volle Zahl abzurunden.

6. Auf das Verfahren der Hinzuwahl finden die Bestimmungen über das Verfahren bei der Zuwahl (Ziffer 4.5—4.5.8) sinngemäß Anwendung, soweit nicht in der Grundordnung etwas anderes bestimmt ist. Danach ergeben sich gegenüber dem Verfahren der Zuwahl zur Ergänzung des Ältestenkreises folgende Besonderheiten:

6.1 Die Hinzuwahl erfolgt im Benehmen mit dem Gemeindebeirat (§ 17 i. V. m. § 24 a GO n. F.). Der Ältestenkreis hat danach zu den Sitzungen, in denen über die Hinzuwahl verhandelt wird, die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie die Leiter von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

6.2 Die Wahl der Kandidaten erfolgt mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten (§ 17 Satz 1 GO n. F.).

7. Dem Evang. Oberkirchenrat ist über eine erfolgte Hinzuwahl zu berichten.

3. Teil:

Bildung der Bezirkssynoden, der Bezirkskirchenräte und der Landessynode

I. Zeitplan

8. Für die Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode (Wahl und Berufung) gilt der Zeitplan in Anlage 1.

9. Es bleibt in das Ermessen des Bezirkskirchenrats gestellt, ob er die konstituierende Sitzung der neu gewählten Bezirkssynode mit der Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynode (Wahlsynode) in einer Tagung zusammenlegt oder zwei zeitlich ge-

trennte Tagungen mit jeweils einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen (vgl. Ziffer 19.9) einberuft. Hierbei ist folgendes zu beachten:

9.1 Die Konstituierung der Bezirkssynode setzt die Berufung der Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat voraus (s. hierzu unter Abschnitt II B).

9.2 Die Bezirkssynode ist mit der Konstituierung und der Wahl des Vorsitzenden wahlfähig. Für eine der Konstituierung nachfolgende besondere Wahlsynode können u. a. folgende Gesichtspunkte angeführt werden:

9.2.1 Die durch Wahl und Berufung neu in die Bezirkssynode gekommenen Synodalen würden sich als Wahlkörper vor den Wahlen zur Landessynode selbst näher kennengelernt und ihre Meinungen über die bei der Wahl zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ausgetauscht haben. Dadurch könnte die Aufstellung eigener Wahlvorschläge durch die Bezirkssynode erleichtert sein.

9.2.2 Der zeitliche Spielraum für die Vorbereitung, Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen aus den Gemeinden in einem erstmals durchzuführenden Verfahren wäre größer.

II. Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats (einschließlich Wahl des Dekanstellvertreters)

A. Wahlen zur Bezirkssynode

10. **Wahlkörper** für die Wahlen der Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreter ist wie bisher der **Ältestenkreis** — auch soweit ein solcher an Neben- oder Diasporaorten gebildet ist (§ 26 Abs. 1 WO).

10.1 In den Gemeinden bis zu 1.500 Personen und 6 zu wählenden Kirchenältesten (§ 1 Abs. 1 WO) wählt der Ältestenkreis einen Bezirkssynodalen und seinen Stellvertreter. Zählt die Gemeinde mehr als 1.500 Personen und sind daher mehr als 6 Kirchenälteste in den Ältestenkreis gewählt, so wählt dieser 2 Bezirkssynodale und 2 Stellvertreter in die Bezirkssynode (§ 26 WO).

10.2 Da sich die Anzahl der zu wählenden Bezirkssynodalen nach der Zahl der in den Ältestenkreis zu wählenden Kirchenältesten richtet, bleiben die nach Ermessen des neu gewählten Ältestenkreises gemäß § 2 WO in den Ältestenkreis hinzugewählten Gemeindeglieder bei dieser Berechnung außer Betracht.

10.3 Für einen Ältestenkreis bei einem **Gruppenpfarramt** (2 Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde; § 1 Abs. 2 WO) besteht für die Wahlen zur Bezirkssynode keine Sonderregelung und findet § 26 WO Anwendung. Ist dies für eine größere Gemeinde und ihre Vertretung in der Bezirkssynode aus besonderen Gründen unbefriedigend, so soll dies bei der die Wahlen zur Bezirkssynode ergänzenden Berufung von Bezirkssynodalen durch den Bezirkskirchenrat (§ 76 Abs. 1 e GO n. F.) berücksichtigt werden.

11. Neu ist, daß die Bezirkssynodalen nicht mehr „aus der Mitte des Ältestenkreises“ gewählt werden. Vielmehr stellt der Ältestenkreis eine **Wahlvorschlagsliste** auf, in die alle gültigen **Wahlvorschläge** aufzunehmen sind, die entweder aus der Mitte des

Ältestenkreises gemacht werden oder/und von jeweils mindestens 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind (§ 26 Abs. 2 WO).

11.1 Für das Verfahren zur Aufstellung der Wahlvorschlagsliste gelten — soweit nicht die folgenden Ausführungsbestimmungen eine besondere Regelung treffen — sinngemäß die Bestimmungen der WO und die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen bei der Wahl der Kirchenältesten im Rahmen des für die Bildung der Bezirkssynode aufgestellten Zeitplans.

11.2 Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem neu gebildeten Ältestenkreis. Die Kompetenzen des Gemeindevwahlausschusses sind auf die Kirchenältestenwahl beschränkt.

11.3 Die Gemeindeglieder sind durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonstiger Weise auf die Wahlen zur Bezirkssynode und auf ihr Vorschlagsrecht hinzuweisen.

11.4 Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist eine Frist von mindestens 3 Wochen zu setzen. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, in der er seiner Kandidatur und der Amtsverpflichtung (vgl. § 78 Abs. 2 GO n. F.) der Bezirkssynodalen im Falle der Wahl zustimmt.

11.5 Aus der Gemeinde eingegangene Wahlvorschläge sind vom Ältestenkreis (oder den hiermit beauftragten Mitgliedern desselben) auf ihre Gültigkeit, insbesondere die passive Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, zu überprüfen. Er hat innerhalb der Einreichungsfrist auf die Beseitigung heilbarer Mängel hinzuwirken. Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Ältestenkreis, daß bei einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für eine Kandidatur nicht gegeben sind, so findet das Verfahren nach § 16 i. V. m § 11 WO entsprechende Anwendung. An die Stelle des Gemeindevwahlausschusses tritt der Ältestenkreis.

11.6 Als Wahlkörper ist der Ältestenkreis verpflichtet, den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich dem Ältestenkreis vorzustellen.

11.7 Die „aus der Mitte des Ältestenkreises“ Vorgeschlagenen (§ 26 Abs. 2 Satz 2 WO) brauchen nicht dem Ältestenkreis anzugehören, vielmehr wählt der Ältestenkreis Bezirkssynodale „aus der Mitte der zum Amt des Kirchenältesten wählbaren Gemeindeglieder“ (§ 26 Abs. 1 WO). Durch diese Regelung ist es möglich, für die Bezirkssynode auch die Erfahrung und Sachkunde solcher Gemeindeglieder zu nutzen, die auf Grund ihrer starken beruflichen Beanspruchung die Ämter des Kirchenältesten und des Bezirkssynodalen nicht oder nicht mehr gleichzeitig übernehmen können.

11.8 Die Wahlvorschläge aus der Mitte des Ältestenkreises sollen, wenn nicht bis zum Ablauf der den Gemeindegliedern zur Einreichung von Wahlvorschlägen gesetzten Frist, so doch in unmittelbarem Anschluß hieran erfolgen, damit eine Bekanntgabe aller Wahlvorschläge alsbald nach Ablauf der

Wahlvorschlagsfrist und der Aufstellung der Wahlvorschlagsliste durch den Ältestenkreis möglich ist.

11.9 Mit der Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste ist (in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 3—5 WO) ihre Auflegung und der Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs zu verbinden. Der Einspruch kann sich nur auf Kandidaten beziehen, die nicht Kirchenälteste sind. Gegen die Einspruchsentscheidung des Ältestenkreises ist innerhalb einer Woche Beschwerde an den Bezirkswahlausschuß zulässig (§ 17 Abs. 6 WO).

12. Es sollen insgesamt mehr Kandidaten — wenn möglich doppelt so viele — vorgeschlagen werden, als Bezirkssynodale und Stellvertreter zu wählen sind.

12.1 Im Ältestenkreis ist über die Kandidaten der Wahlvorschlagsliste in geheimer Wahl auf vorbereiteten Stimmzetteln durch verdeckte Abgabe derselben abzustimmen. Die in alphabetischer Reihenfolge aufgestellte Wahlvorschlagsliste kann — vervielfältigt — zugleich als Stimmzettel verwendet werden. Die Wahl der Bezirkssynodalen und der Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Jeder Kirchenälteste kreuzt auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, als Bezirkssynodale und Stellvertreter zu wählen sind. Schriftliche Stimmabgaben abwesender Mitglieder sind nicht zulässig.

12.2 Als Bezirkssynodale und deren Stellvertreter sind diejenigen Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe der auf sie gefallenen Stimmzahlen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 3 WO). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erhaltene Stimmzahl ist auch maßgebend für die Zuordnung der einzelnen Stellvertreter zu den einzelnen Bezirkssynodalen. Hiervon abweichend kann der Ältestenkreis mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Zuordnung der Stellvertreter beschließen.

12.3 Die Wahl durch den Ältestenkreis wird durch dessen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Kandidieren sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter, so wählt sich der Ältestenkreis für das Wahlverfahren einen Vorsitzenden.

12.4 Über das Wahlverfahren und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, der die Stimmzettel und sonstigen Wahlmaterialien beizufügen sind.

12.5 Das Wahlergebnis ist den Gewählten zur Annahme der Wahl alsbald zu eröffnen und der Gemeinde durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonst geeigneter Weise (kirchl. Presse und Tagespresse) bekanntzugeben.

12.6 Da die Gemeinde nach der neuen Wahlordnung an der Aufstellung der Wahlvorschlagsliste mitwirken und sich insoweit an der Wahl der Bezirkssynodalen beteiligen kann, ist in sinngemäßer Anwendung des § 22 WO darauf hinzuweisen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst die Wahl beim Bezirkswahlausschuß anfechten kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt worden seien und dadurch das Wahlergebnis mit

großer Wahrscheinlichkeit beeinflusst worden sei. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Bezirkswahlausschuß; gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Landeswahlausschuß eingelegt werden.

12.7 Nach Ablauf der Anfechtungsfrist teilen die Ältestenkreise das Ergebnis der Wahl dem Dekanat (Bezirkskirchenrat) und Evang. Oberkirchenrat mit.

12.8 Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein gewähltes Mitglied der Bezirkssynode aus, so ist die Nachwahl entsprechend der Ziffern 11 bis 12.7 durchzuführen.

B. Berufung in die Bezirkssynode

13. Die Bezirkssynode wird gemäß § 76 Abs. 1 GO n. F. aus gewählten und berufenen Synodalen (sowie geborenen Mitgliedern, § 76 Abs. 1 Buchst. b—d GO n. F. und § 8 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Durchführung der Militärseelsorge, VBl. 1965 S. 88 f) gebildet. Nach Abschluß der Wahl der Bezirkssynodalen durch die Ältestenkreise beruft der Bezirkskirchenrat in seiner bisherigen Zusammensetzung (§ 79 Abs. 1 GO n. F.) weitere Gemeindeglieder aus dem Kirchenbezirk in die Bezirkssynode gemäß § 76 Abs. 1 e GO n. F. Die Konstituierung der neuen Bezirkssynode kann erst nach Berufung der Bezirkssynodalen erfolgen. Die Amtszeit des alten Bezirkskirchenrats endet mit der Konstituierung des neuen Bezirkskirchenrats. Dieser wird gemäß § 85 Abs. 2 GO n. F. spätestens im 2. Jahr der Amtsperiode der neuen Bezirkssynode (und nicht notwendig in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode) gebildet.

13.1 Der Bezirkskirchenrat beschließt zunächst mit einfacher Mehrheit (§ 130 Buchst. b GO n. F.), wieviele Bezirkssynodale berufen werden sollen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der der Bezirkssynode nach § 76 Abs. 1 a—d GO n. F. angehörenden Mitglieder nicht übersteigen. Da im Zeitpunkt der Berufung noch nicht feststeht, ob und inwieweit gewählte und berufene Mitglieder der neuen Landessynode nach § 76 Abs. 1 b GO n. F. die Zahl der Mitglieder der Bezirkssynode nach § 76 Abs. 1 a—d GO n. F. tatsächlich erhöhen (es können Mitglieder der Bezirkssynode in die Landessynode gewählt werden; die Berufung in die Landessynode ist nicht an bestimmte Kirchenbezirke gebunden) bleibt § 76 Abs. 1 b GO n. F. bei der Feststellung der Höchstzahl der zu berufenden Mitglieder der Bezirkssynode außer Betracht. Ergibt sich nach Bildung der Landessynode eine andere Höchstzahl nach § 76 Abs. 1 e GO n. F., so kann der Bezirkskirchenrat die Berufung in die Bezirkssynode insoweit ergänzen.

13.2 Über die mit einfacher Stimmenmehrheit im Bezirkskirchenrat aufgestellten Berufungsvorschläge wird in geheimer Wahl durch Abgabe verdeckter Stimmzettel abgestimmt. Mangels einer abweichenden gesetzlichen Regelung in der Wahlordnung findet für das Wahlverfahren und das Wahlergebnis § 130 Buchst. a und c GO n. F. Anwendung. Danach kann der Bezirkskirchenrat die Wahl vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Die absolute Mehrheit berechnet

sich nach der Zahl der Mitglieder des Bezirkskirchenrats. Soweit diese Mehrheit für die zu wählenden Bezirkssynodalen nicht zustande kommt, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) erhält. Das gleiche gilt, wenn weitere Wahlgänge erforderlich werden. Es ist in das Ermessen des Bezirkskirchenrats gestellt, die in § 76 Abs. 1 e GO n. F. genannten Mitarbeitergruppen und Einrichtungen bei der Vorbereitung der Berufungsvorschläge zu beteiligen. Er kann die für die Berufung in Betracht gezogenen Gruppen und Einrichtungen auffordern, Personalvorschläge zu machen, die den Bezirkskirchenrat nicht binden. Auch ohne Aufforderung können solche Vorschläge eingereicht werden.

C. Bildung des Bezirkskirchenrats und Wahl des Dekanstellvertreters

14. Der Bezirkskirchenrat, der spätestens im 2. Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet wird (§ 85 Abs. 2 GO), setzt sich aus geborenen (§ 84 Abs. 1 a—d GO) und aus der Mitte der Bezirkssynode gewählten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern und deren Stellvertretern (§ 84 Abs. 1 e GO und § 27 Abs. 1 WO) zusammen.

15. Zu den geborenen Mitgliedern des Bezirkskirchenrats gehört auch der von der Bezirkssynode bei der Bildung des Bezirkskirchenrats aus ihrer Mitte zum Dekanstellvertreter gewählte Pfarrer.

15.1 Die Wahl des Dekanstellvertreters ist gesondert durchzuführen. Wählbar sind Inhaber von Gemeindepfarrstellen, da auch das Dekanat mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist (§ 88 GO).

15.2 Die Bezirkssynode kann einen Nominierungsausschuß mit der Vorbereitung von Wahlvorschlägen beauftragen. Die Wahlvorschläge aus der Bezirkssynode sind auf einer Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge zusammenzustellen. Über sie wird in geheimer Wahl durch Abgabe verdeckter Stimmzettel abgestimmt. Jedes Mitglied der Bezirkssynode kreuzt den Namen des Kandidaten an, dem es seine Stimme geben will. Als Dekanstellvertreter ist der Pfarrer gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen (vgl. hierzu Ziffer 13.2) auf sich vereinigt (§ 130 Buchst. c GO). Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande und sind weitere Wahlgänge erforderlich, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

15.3 Die Wahl des Dekanstellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Landesbischof (§ 91 Abs. 1 GO).

16. Für das Verfahren der Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats gilt folgendes:

16.1 Zunächst beschließt die Bezirkssynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Anzahl der in den Bezirkskirchenrat zu wählenden Mitglieder (§ 84 Abs. 1 Buchstabe e GO). Sie soll die Anzahl der geborenen Mitglieder des Bezirkskirchenrats (3, mit Schuldekan 4) übersteigen und darf höchstens 8 betragen. Da insgesamt (d. h. einschließlich der geborenen Mitglieder) die Anzahl der theologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats die seiner nichttheo-

logischen Mitglieder nicht erreichen soll (§ 84 Abs. 2 GO), ist weiter darüber zu beschließen, wie viele theologische und wie viele nichttheologische Mitglieder des Bezirkskirchenrats zu wählen sind.

16.2 Für jedes gewählte Mitglied des Bezirkskirchenrats ist ein Stellvertreter zu wählen. Hierbei kann auch ein Nichttheologe Stellvertreter eines Theologen sein und umgekehrt.

16.3 Die Wahl der theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats kann in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen. Alle gültigen Wahlvorschläge sind auf einer Wahlvorschlagsliste in zwei Gruppen der theologischen und nichttheologischen Kandidaten in jeweils alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bezirkssynode kann so viele Namen ankreuzen, als Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreter zu wählen sind.

16.4 Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Gewählt sind mit einfacher Stimmenmehrheit (§ 27 Abs. 2 WO) innerhalb der beiden Gruppen der zu wählenden theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrats die Kandidaten in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

16.5 Als Stellvertreter sind die theologischen oder nichttheologischen Kandidaten gewählt, die nach den als Mitglieder gewählten Kandidaten die nächstniedrigeren Stimmenzahlen erhalten haben. Die Stimmenzahl ist auch maßgebend für die Zuordnung des einzelnen Stellvertreters zu dem einzelnen gewählten Mitglied des Bezirkskirchenrats. Hiervon abweichend kann die Bezirkssynode mit einfacher Stimmenmehrheit eine andere Zuordnung der gewählten Stellvertreter beschließen.

17. Über die Wahlen des Dekanstellvertreters und der Mitglieder des Bezirkskirchenrats und die wesentlichen Einzelheiten des Wahlverfahrens sind gesonderte Niederschriften anzufertigen. Ihnen werden die vorliegenden Wahlmaterialien angefügt. Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten sind die Wahlniederschriften über das Dekanat dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen.

III. Bildung der Landessynode

D. Wahlen zur Landessynode

18. Wie bei der Wahl zur Bezirkssynode ist auch hier ein mittlerer Weg zwischen dem früheren System der Stufenwahl und einer Urwahl eingeschlagen:

Wahlkörper für die Wahlen zur Landessynode ist die **Bezirkssynode** geblieben. An den **Wahlvorschlägen** können sich jedoch die wahlberechtigten **Gemeindeglieder** im Kirchenbezirk bei jeweils mindestens 30 Unterschriften beteiligen (§ 28 Abs. 2 WO).

19. Die **Anzahl** der im Kirchenbezirk zu wählenden **Landessynodalen** ist wie bisher nach 60.000 (2 zu wählende Landessynodale) und weiteren je angefangenen 60.000 (je ein weiterer zu wählender Landessynodaler) Evangelischen zu berechnen. Die bei Einleitung der Wahl „amtlich festgestellte Bevölkerungsziffer“ der „Evangelischen“ (§ 28 Abs. 1 Satz 2

WO) richtet sich in der Regel nach der letzten Volkszählung (1970). Eine Ausklammerung von nicht der Landeskirche angehörenden evangelischen Einwohnern kann zur Vereinfachung des Verfahrens unterbleiben.

19.1 **Zwischen der Wahl eines Pfarrers und eines anderen Gemeindegliedes wird nicht mehr grundsätzlich unterschieden.** Die Wahl von nichttheologischen Gemeindegliedern ist nicht mehr auf Kirchenälteste beschränkt. Es genügt, wenn der Kandidat die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten besitzt (§ 28 Abs. 2 WO).

19.1.1 Es steht der Bezirkssynode frei, ob sie einen Pfarrer (Gemeindepfarrer oder landeskirchlichen Pfarrer) in die Landessynode wählt. Unter den Gewählten darf — unabhängig von der Anzahl der zu wählenden Landessynodalen — nur ein Pfarrer oder sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehender Mitarbeiter (Pfarrvikar, Pfarrdiakon, nicht volltheologisch vorgebildeter Religionslehrer) sein. Damit soll die freie Entscheidung der Bezirkssynode soweit als möglich respektiert und für die Zusammensetzung der Landessynode ein angemessenes Verhältnis von Theologen und Nichttheologen und eine Stärkung des Laienelements in der synodalen Leitung ermöglicht werden.

19.2 Für das Wahlverfahren gilt innerhalb des Zeitplans folgendes:

19.2.1 Für die **Vorbereitung der Wahl** ist der **Bezirkskirchenrat** verantwortlich.

19.2.2 Mit der Durchführung der Wahl beauftragt die Bezirkssynode zweckmäßig den Bezirkskirchenrat oder einen von ihr zu diesem Zweck gebildeten Ausschuß. In Betracht kommt auch die Beauftragung des Bezirkswahlausschusses. Der neu gewählte Vorsitzende der Bezirkssynode muß dem mit der Durchführung der Wahl beauftragten Gremium angehören und sollte nach Möglichkeit darin den Vorsitz übernehmen.

19.3 Die Gemeinden des Kirchenbezirks sind durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonst geeigneter Weise auf die Wahl zur Landessynode und das Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern im Kirchenbezirk (§ 28 Abs. 2 WO) hinzuweisen. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen an den Bezirkskirchenrat oder das Dekanat ist eine Frist von mindestens 3 Wochen zu setzen.

19.4 Vorgeschlagen werden können auch Pfarrer und andere hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Verkündigung stehende Mitarbeiter. Die Genannten können auch Vorschläge anderer Kandidaten unterzeichnen.

19.5 Für die Zustimmung der Vorgeschlagenen zur Kandidatur und Amtsverpflichtung (vgl. § 108 GO n. F.) gilt Ziffer 11.4 entsprechend.

19.6 Für die Wahlvorschläge aus der Mitte der Bezirkssynode (§ 28 Abs. 2 Satz 2 WO) empfiehlt sich die Einsetzung eines Nominierungsausschusses. Die gültigen Wahlvorschläge aus den Gemeinden (Ziffer 19.3) sind aufzunehmen. Das mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragte Gremium

sammelt die eingehenden Wahlvorschläge, prüft diese auf ihre Gültigkeit, insbesondere die passive Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen, wirkt auf die Beseitigung etwaiger heilbarer Mängel der Vorschläge hin und bereitet die Beschlußfassung der Bezirkssynode über die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste vor. Ergeben sich begründete Anhaltspunkte, daß bei einem Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nicht gegeben sind, so ist diesem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Können die bestehenden Zweifel nicht ausgeräumt werden, so ist dies der Bezirkssynode bei Vorlage der Wahlvorschläge zu berichten. Die Bezirkssynode beschließt mit einfacher Mehrheit (§ 130 Buchst. b GO n. F.) über die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste. Die Aufnahme eines Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste kann nur mit der Begründung abgelehnt werden, daß der Vorgeschlagene die Befähigung zum Amt des Kirchenältesten nicht besitzt oder sonstige Voraussetzungen für die Gültigkeit des Wahlvorschlags fehlen. Die Wahlvorschlagsliste wird in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt (§ 28 Abs. 2 WO). Die Wahlvorschlagsliste kann (vervielfältigt) für die geheime Abstimmung (§ 28 Abs. 1, Satz 1 WO) zugleich als Stimmzettel dienen.

19.7 Das neue, für Wahlvorschläge aus den Gemeinden des Kirchenbezirks und Kandidaturen außerhalb der Bezirkssynode offene Wahlverfahren hängt in seiner praktischen Wirksamkeit von der sorgfältigen Anwendung des § 28 Abs. 3 WO ab: „Den Vorgeschlagenen muß Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.“ Dies muß bei der Zeitplanung für die Tagung der Bezirkssynode und ihrer Vorbereitung berücksichtigt werden (vgl. oben Abschnitt I. Ziffer 9.2).

19.8 Wenn örtlich und zeitlich möglich, sollte der Vorsitzende der Bezirkssynode oder der Bezirkskirchenrat mit den vorgeschlagenen Kandidaten vor der Wahlsynode persönlich Verbindung aufnehmen, um mit ihnen die Art und Weise der Vorstellung zu erörtern. Die Vorgeschlagenen sind vor der Tagung der Bezirkssynode über deren Zusammensetzung zu informieren.

19.9 Zur Wahl der Landessynodalen ist die Bezirkssynode von ihrem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat (§ 79 Abs. 1 GO n. F.) mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen. Die aus den Gemeinden eingegangenen Wahlvorschläge sind den Mitgliedern der Bezirkssynode vor deren Zusammentritt mitzuteilen.

19.9.1 Ort und Zeit der (öffentlichen) Wahlsynode sind den Gemeinden rechtzeitig durch gottesdienstliche Abkündigung oder in sonstiger Weise bekanntzugeben (§ 79 Abs. 2 GO n. F.). Auch sind die Gemeinden über die vorliegenden Wahlvorschläge zu informieren.

20. Die Bezirkssynode ist zur Wahl befähigt, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (§ 80 Abs. 2 GO n. F.).

21. Kandidiert der Vorsitzende der Bezirkssynode, so leitet sein Stellvertreter die Wahlsynode; kandidiert auch dieser, so wählt sich die Bezirkssynode für das Wahlverfahren einen Vorsitzenden.

22. Es empfiehlt sich, daß die Bezirkssynode zur Aussprache über die Wahlvorschläge und die für die Vertretung des Kirchenbezirks in der Landessynode wesentlichen Gesichtspunkte nach der Vorstellung der Kandidaten in Ausschüsse oder Gruppen auseinandertritt.

22.1 Ist eine Personaldebatte im Plenum beabsichtigt, so kann die Bezirkssynode die Nichtöffentlichkeit des Plenums beschließen (§ 80 Abs. 1 GO n. F.).

23. Über die Person des Kandidaten soll die Wahlvorschlagsliste (Stimmzettel) außer Vor- und Zunamen und Anschrift Angaben über das Lebensalter, den Beruf und ein etwaiges kirchliches Amt enthalten.

24. Als Landessynodale sind in der Reihenfolge der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahl diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (§ 28 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 3 WO). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Befinden sich unter den gewählten Landessynodalen mehr als ein Pfarrer oder sonstiger hauptamtlich im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung stehender Mitarbeiter (Ziff. 19.1.1), so scheiden die mit geringeren Stimmenzahlen gewählten Kandidaten aus. An ihre Stelle treten die Kandidaten mit den nächstgeringeren Stimmenzahlen.

25. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen, aus der im einzelnen zu ersehen ist, wie und mit welchen Ergebnissen die Wahl durchgeführt worden ist. Nach dem Wahlakt sind die Niederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen dem Evang. Oberkirchenrat zur Vorlage an die Landessynode (Wahlprüfung, Ziffer 27.) einzusenden.

26. Das Wahlergebnis ist alsbald den Gewählten zur Annahme der Wahl zu eröffnen und den Gemeinden durch gottesdienstliche Abkündigung und in sonst geeigneter Weise (kirchl. Presse und Tagespresse) bekanntzumachen. Die gewählten Kandidaten (mit Personalien und Anschrift) sind alsbald über den Evang. Oberkirchenrat dem Präsidium der Landessynode mitzuteilen.

27. Die Mitteilung des Wahlergebnisses in den Gemeinden eröffnet keine Möglichkeit förmlicher Wahlanfechtung. Die Wahlen zur Landessynode und das Mandat der Mitglieder der Landessynode unterliegen einer in der Geschäftsordnung der Landessynode (§§ 2 und 3) besonders geregelten Wahlprüfung. Schriftlich begründete Beanstandungen der Wahlen zur Landessynode können bei dem Präsidium der Landessynode vor ihrer konstituierenden Sitzung geltend gemacht werden.

E. Berufung in die Landessynode

28. Nach Abschluß der Wahl durch die Bezirkssynoden im Rahmen des Zeitplans (Anlage 1) und Mitteilung der Wahlergebnisse an das Präsidium der Landessynode (Ziffer 26.) berufen die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof gemäß § 105 Abs. 1 Buchst. b GO n. F. weitere Gemeindeglieder in die Landessynode.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1971

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Wendt

Zeitplan

für die Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode 1972

Anlage 1

A) Bildung der Bezirkssynoden

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Vorbereitung der Wahl der Bezirkssynodalen durch den neugebildeten Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) | ab Mitte Januar |
| 1.1 Hinweise auf Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 20 Gemeindegliedern (§ 26 Abs. 2 WO) | |
| 1.2 Frist für Wahlvorschläge aus der Gemeinde: mindestens 3 Wochen (in sinngemäßer Anwendung von § 13 WO) | bis 7. Februar |
| 1.3 Prüfung von Wahlvorschlägen aus der Gemeinde; Kontakt des Ältestenkreises mit den aus der Gemeinde vorgeschlagenen Kandidaten, Wahlvorschläge aus der Mitte des Ältestenkreises | bis 19. Februar |
| 1.4 Bekanntgabe der Wahlvorschläge | 20. Februar |
| 1.5 Auflegung der Wahlvorschläge; Möglichkeit des Einspruchs in sinngemäßer Anwendung von § 17 Abs. 3—6 WO, soweit die Vorgeschlagenen nicht Kirchenälteste sind | 21. bis 28. Februar |
| 2. Wahl der Bezirkssynodalen und deren Stellvertreter durch den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) | bis 4. März |
| 2.1 Mitteilung des Wahlergebnisses an das Dekanat; Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Kandidaten (zur Annahme der Wahl) und die Gemeinden mit dem Hinweis | |
| a) auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung | |
| b) auf Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Landessynode (vgl. Ziffer 5.1 und 5.2) | 5. März |
| 2.2 Anfechtungsfrist (in sinngemäßer Anwendung von § 22 WO 1 Woche nach Bekanntgabe) | 6. bis 13. März |
| 3. Ergänzende Berufung von Mitgliedern der Bezirkssynode durch den Bezirkskirchenrat (§ 76 Abs. 1 Buchst. e GO n. F.) nach Kenntnis des Wahlergebnisses | bis 22. März |
| 4. Einberufung der Bezirkssynode (mit mindestens 3 Wochen Frist) zur konstituierenden Sitzung, Information der Bezirkssynodalen über die aus den Gemeinden vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl der Landessynode; Kontakte der neuen Bezirkssynodalen untereinander und mit den aus den Gemeinden vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahl zur Landessynode; ggf. bereits Wahl der Landessynodalen (vgl. Ziffer 6) | Mitte April bis
Ende April |

B) Bildung der Landessynode

- | | |
|---|--------------------------|
| 5. Vorbereitung der Wahl durch das Präsidium der Bezirkssynode in Verbindung mit Bezirkskirchenrat | |
| 5.1 Hinweis auf Wahlvorschlagsrecht von jeweils mindestens 30 Gemeindegliedern im Kirchenbezirk (§ 28 Abs. 2 WO) | 5. März |
| 5.2 Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aus den Gemeinden des Kirchenbezirks: mindestens 3 Wochen (in sinngemäßer Anwendung von § 13 WO) | bis 14. April |
| 6. Wahl der Landessynodalen entweder in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode (vgl. Ziffer 4) oder in einer besonderen, zweckmäßigerweise bei der konstituierenden Sitzung terminierten Wahlsynode | bis Mitte Juni |
| 6.1 Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Kandidaten (zur Annahme der Wahl) und die Gemeinden sowie Mitteilung an das Präsidium der Landessynode über den Evang. Oberkirchenrat | bis 30. Juni |
| 7. Die Wahlen ergänzende Berufung von Landessynodalen durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof (§ 105 Abs. 1 Buchst. b GO n. F.) | Mitte Juli bis September |
| 8. Konstituierung der neuen Landessynode | Oktober |